

genau die Arbeitsweise Bosos, der zuweilen historische Begebenheiten bewußt entstellte, um seine historiographischen Intentionen zu verstärken, die ihn als einen Vertreter der kompromißlosen Minderheit im Kardinalskolleg erfüllten. So erscheint sein Werk „wenigstens bis zum Jahre 1165 als eine Art Papstspiegel mit dem Ziel, (...) die Bedenken seiner Mitkardinalen [in Bezug auf eine Rückkehr Alexanders III. nach Rom] zu zerstreuen“ (S. 223).

Der Überblick „Friedrich Barbarossa im Urteil seiner Zeitgenossen“ von 1982 (S. 226–245) versucht, aus der Fülle der Zeugnisse markante Beispiele auszuwählen und „unter Berücksichtigung der historiographischen und dichterischen Besonderheiten einen groben Überblick über das Meinungsbild zu gewinnen, Gruppierungen vorzunehmen und eine mögliche Entwicklungslinie herauszuarbeiten“ (S. 225). Einer Gruppe von prostaufischen Stimmen mit Verherrlichung Friedrichs als Wiederhersteller der alten Größe des Romanum Imperium (z.T. verbunden mit der heilsgeschichtlichen Funktion), deren Höhepunkt in den Jahren 1157–1162 lag, trat seit 1159/60 im westlichen Europa eine zweite Gruppe gegenüber, die – im Zusammenhang mit dem päpstlichen Schisma – Friedrich als Träger von Weltherrschaftsplänen verdammt (z.B. der berühmte Ausruf Johannes' von Salisbury „Wer hat denn die Deutschen zu Richtern über die Nationen gemacht?“). Eine dritte, allerdings weniger geschlossene Gruppe macht E. seit 1165 vorwiegend im norddeutschen Raum aus, die zumindest ein distanzierteres Verhältnis zum Kaiser hatte. Interessant ist E.s durchaus vorsichtig geäußerte Vermutung, hier eine Entwicklung zu sehen, die mit dem Einfluß der Frühscholastik und deren andersartiger Auffassung von Rolle und Wert der Historie zusammenhängt; „damit verflüchtigte sich auch der heilsgeschichtliche Charakter des Reiches hin zu einem unverbindlichen Ehrevorrang“ (S. 243).

Ein Personen- und Ortsregister erschließt diese für jede nähere Beschäftigung mit der Stauferzeit wichtigen und nun bequem greifbaren Beiträge. (NB. Eine störende Kleinigkeit ist E.s grundsätzlicher Gebrauch von „Gesta“ als Singular, was wir doch unseren Studenten so mühsam abzugewöhnen bemüht sind!).

*Bonn*

*Ulrich Nomm*

Theo Kölzer: Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert) (= Vorträge und Forschungen. Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte. Sonderband 36), Sigmaringen (Jan Thorbecke) 1989, 351 S., 50 Abb., kt.

Das im Mittelalter vor den Toren von Trier gelegene Kloster St. Maximin und die dort angefertigten Urkundenfälschungen haben die Aufmerksamkeit der Forschung immer wieder auf sich gezogen. Die grundlegende Arbeit der Echtheitskritik hat dabei 1886 Harry Bresslau (in: *Westdt. Zs.* 5, S. 20–65) geleistet, dessen Ergebnisse – obwohl von Alfons Dopsch (in: *MIÖG* 17, 1896, S. 1–34, und in: *NA* 25, 1990, S. 317–344), Otto Oppermann (*Rheinische Urkundenstudien* II, 1951) und jüngst von Hans Constantin Faulstich (in: *Festschrift N. Grass*, 1986, S. 177–211) angefochten – 1970 von Erich Wisplinghoff (Untersuchungen zur frühen Geschichte der Arbeit S. Maximin bei Trier) im großen und ganzen bestätigt worden sind. Als weitgehend akzeptiert galt seither die Lehre, daß die St. Maximiner Machwerke in zwei Etappen, in der Mitte des 10. Jahrhunderts (953/63 nach Bresslau, 949/50 nach Wisplinghoff) und um 1116, entstanden sind und vor allem der Sicherung der ‚Reichsfreiheit‘, des Status als Königskloster dienten. Angesichts dieser Tatsache überrascht eine erneute Auseinandersetzung mit dem Fälschungscorpus, die ihren Niederschlag zudem in einer umfangreichen Publikation findet, und es stellt sich die Frage, ob die wiederholte Beschäftigung mit der vielbehandelten Problematik wirklich geboten und notwendig war. Daß sie es war kann jedoch unumwunden zugegeben werden, selbst wenn man nicht allen Ausführungen bedenkenlos beipflichten wollte. Sie ist es vor allem auch deshalb, weil sie sich nicht nur das Ziel gesteckt hat, die Fälschungsfrage erneut zu erörtern, sondern weil sie darüber hinaus Grundsätzliches anstrebt: sich nämlich „der Fundamente zu vergewissern“ (17) und zu prüfen, ob und inwieweit die diplomatische Methode überhaupt geeignet ist, einen Fälschungskomplex von der St. Maximiner Art mit eigenen Mitteln, gleichsam aus sich selbst heraus, zu bewältigen.

Ansprungpunkt der erneuten Untersuchung bilden die Dorsualnotizen, die sich auf



den St. Maximiner Urkunden finden und nach Einschätzung des Verf. drei verschiedene Indorsat-Gruppen erkennen lassen: Sie seien jeweils von einer Hand mit derselben Tinte geschrieben worden, und zwar um 940/50, nicht lange nach dem Oktober 1084 und kurz nach 1125. Zur ersten Gruppe gehören nur unzweifelhaft echte Diplome aus dem Zeitraum bis 940, zur zweiten zählen die sog. „Karolingerfälschungen“, die daher zwischen 950 und etwa 1084 entstanden sein müssen, und zur dritten die von Benzo fabrizierten Fälskate, die sich von den übrigen Spuria eindeutig abheben und sicherlich schon etliche Jahre vor dem Verlust der Reichsunmittelbarkeit (1139) vorlagen. Alle Versuche, die Entstehung einzelner dieser Machwerke in Zusammenhang mit diesem drohenden Verlust des Status als Königskloster zu bringen (vorgenommen von Dopsch, Oppermann und Th. Mayer), sind daher als gescheitert zu betrachten.

Widerspricht das Resultat der Indorsatuntersuchung zunächst auch keinesfalls den Ergebnissen von Bresslau und Wisplinghoff, die die erste Fälschungsaktion ja in die Mitte des 10. Jahrhunderts setzen, so läßt der paläographische Befund an einer solch frühen Datierung aber schließlich doch Zweifel aufkommen. Unter Einbeziehung einzelner Beobachtungen von Dopsch und Oppermann und unter stärkerer Berücksichtigung von Schrifteigentümlichkeiten, die ins 11. Jahrhundert weisen, werden die „Karolingerfälschungen“ nunmehr in das dritte Viertel dieses Säkulums, näherhin in die Jahre zwischen 1056/65 und 1075/80 datiert. Das ist ein Zeitanatz, der auch durch inhaltliche Momente gestützt wird. So bliebe es, wenn man an einer Entstehung der Spuria um 950 festhielte, unverständlich, warum die echten Privilegien von 963 einen Rechtsstand verbriefen, der hinter dem der Fälschungen zurücksteht; und die in der gefälschten Dagobert-Urkunde (die, da sie mit einer anderen Tinte geschrieben worden ist, wohl nicht im gleichen Zuge mit den „Karolingerurkunden“ entstand) greifbar werdende Klostertradition von der Beteiligung Konstantin des Großen an der Gründung entstand als Reaktion auf die seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert Gestalt annehmende trierische Helena-Tradition offenbar erst während des 11. Jahrhunderts und fand am Ende schließlich Einlaß in das Fälschungswerk als Mittel der Gegenwehr gegen den von Erzbischof Eberhard (1047–1066) aus kirchenpolitischen Gründen geförderten Helena-Kult.

Ein solcher Zusammenhang legt gleichzeitig die Vermutung nahe, das Gesamtcorpus der St. Maximiner „Karolingerfälschungen“ sei als Reaktion auf Ambitionen dieses Erzbischofs, die die Unabhängigkeit des Klosters gefährdeten, entstanden und gehöre damit in seinen Pontifikat oder in die Jahre unmittelbar nach seinem Ableben. In der Tat gibt es Indizien, die Absichten Eberhards hinsichtlich des Königsklosters erkennen lassen, heißt es doch in einer Fassung, der *Gesta Treverorum* (Rez. B), der Erzbischof habe von Heinrich III. die Abteien St. Servatius/Maastricht und St. Maximin erhalten. Diese Nachricht trifft zwar nicht zu, läßt sich aber immerhin so verstehen, daß es Versuche in dieser Richtung gegeben haben könnte. Abt des Trierer Klosters war zu jener Zeit Theoderich, der zugleich auch dem Doppelkloster Stablo-Malmedy vorstand und 1065 den Verlust Malmedys hinnehmen mußte, als Erzbischof Anno von Köln seinen Einfluß am königlichen Hofe nutzte, den Besitz seines Erzstiftes zu mehren. Um eine ähnliche Entwicklung in St. Maximin zu verhindern, dürften hier spätestens nach Theoderichs Erfahrungen mit Anno die den Rechtsstatus als Königskloster sichernden Diplome gefälscht worden sein. Da Abt Theoderich 1080 gestorben, aber schon 1075 aus St. Maximin vertrieben worden ist, andererseits der Fall Malmedy aber erst den Anstoß für die Fälschungsaktion gegeben haben könnte, entstanden die „Karolingerfälschungen“ vielleicht in dem Jahrzehnt zwischen 1065 und 1075.

Aufgrund dieser Überlegungen ist die zeitliche Einreihung dieser Spuria in die Mitte des 10. Jahrhunderts aufzugeben. Die Nachricht des Continuator Regionis zu 950, der Trierer Erzbischof Ruotbert habe sich in diesem Jahr erfolglos um den Erwerb der *abbatia sancti Maximini* bemüht, kann dabei nicht wie bisher als Stütze für eine Frühdatierung dienen, da *abbatia* hier kaum das Kloster, sondern eher den Klosterbesitz, die Pertinenz der Abteil (vgl. D O I 122) meint.

Allerdings ist in St. Maximin nicht erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gefälscht worden. Vielmehr sieht der Verf. schon um das Jahr 1000 einen Fälscher am Werk, der Urkunden Arnulfs von Kärnten, Zwentibolds und Karls des Einfältigen (DD Arn. 114, Z 14, KdE 69) verunechtete und auf der Grundlage von echten Diplomen zwei Präzepte Ottos des Großen (DD O I 169, 179) und ohne Vorlage ein Privi-



leg Agapets II. (JL 3649) anfertigte. Es ging damals vor allem um Besitzrechte und weniger um den Rechtsstatus des Klosters, obwohl dieser (prophylaktisch) auch angesprochen worden ist. Die Beweisführung gegen die Otto-Diplome läuft ebenso wie die hinsichtlich der „Karolingerfälschungen“ wesentlich über den Schriftbefund: Die Hand, die das D O I 169 schrieb, sah schon Oppermann als identisch mit der Hand an, die die (echte) Urkunde des Luxemburger Grafen Siegfried von 993 ausfertigte.

Im Rahmen einer Besprechung können nicht alle Ergebnisse der vorgetragenen Urkundenkritik ausführlich vorgestellt werden. Erwähnt sei aber noch, daß nach Ansicht des Verf. in den zeitlichen Zusammenhang der „Karolingerfälschungen“ auch noch drei Spuria zu stellen sind (DD O I 391, O II 57, Arn. +179), die vor allem der Sicherung gefährdeten Fernbesitzes dienten. Auch die ausführlichen Erörterungen über die Fälschungsaktion von etwa 1116 brauchen hier nicht eingehender vorgestellt werden, da sie im großen und ganzen die bisherigen Forschungen bestätigen und darüber hinaus lediglich zahlreiche Einzelbeobachtungen und Überlegungen vor allem auch zu Abhängigkeitsverhältnissen und ähnlichen Problemen bringen. Es gibt kaum einen Zweifel daran, daß Benzo (der Abt Berengoz von St. Maximin) höchst persönlich, nachdem zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine kleinere Fälschungsaktion (DD O II +8, H III +372Ab[A1]) stattgefunden hatte, in den Jahren vor 1116 das größte zusammenhängende Fälschungswerk in seinem Kloster geschaffen hat: „Er begann ... mit jenen Urkunden, die auf Besitzsicherung im großen Stil zielen (DDH.III.+500, +502, Ko.II.+48), fälschte sodann zwei miteinander verschränkte Urkunden Leos IX. und Heinrichs III. (JL+4251, DH.III.+262), ..., konstruierte sodann in drei Urkunden jene besondere Rechtsstellung des Abts und ‚Erzkaplans‘ am Hof der Kaiserin und Königin, die nicht nur den Status als Königskloster untermauert, sondern zugleich auch protokollarische Prestigefragen in dem Sinne regelt, daß der Abt dem Coronator der deutschen Könige gleichgestellt wird und somit den Trierer Metropoliten weit hinter sich läßt (DDO.I.+442, H.III.+391, H.IV.+181)“ (308 f.). Als letztes fertigte der Abt dann die Urkunden an, die das Vogteiproblem regeln. Schließlich fand er auch noch Zeit, seine Fähigkeiten als Fälscher für die Klöster St. Arnulf in Metz und Fulda einzusetzen.

Besonders hervorgehoben werden muß aber noch ein Fälschungsnachweis, den der Verf. vornimmt: die Verwerfung des bislang als unverdächtig geltenden D O III 368 (Bestätigung des Besitzes von Oeren zugunsten des Trierer Erzbischofs) vom 30. Mai 1000 als Fälschung von etwa 1065. Auch in diesem Beweisgang spielt der paläographische Befund eine wesentliche Rolle: Die Schrift des D O III 368 wird zwar nicht als zwingend identisch, aber doch mit Sicherheit als zeitgleich mit der Schrift des echten D H IV 158 (1065) für St. Maximin eingeschätzt, das Otto-Diplom muß daher „in der überlieferten Form schon aus paläographischen Gründen eine Fälschung“ (119), allerdings aufgrund einer echten Vorlage, sein. Dieses Ergebnis führt zusammen mit dem Umstand, daß das von den Nonnen von Oeren veranlaßte D O II 55 keine Rechtskraft erlangte und das angebliche Deperditum Böhmer-Uhlirz 1087/I offenbar neu existiert hat, zu der Feststellung, daß die Geschichte des Trierer Klosters neu geschrieben werden müsse: „Im Jahre 966 durch den Erzbischof gegen St. Servatius in Maastricht vom König eingetauscht (DO.I.322), blieb Oeren bis 993 bischöfliches Kloster. Als Erzbischof Egbert, die Minderjährigkeit Ottos III. in Überschätzung seiner Stellung ausnutzend, offenbar auch St. Servatius für sich einforderte, wurde der Tausch von 966 gegen seine Erwartung vollständig revidiert: Oeren gelangte wieder in königliche Hand und wurde 997 als Königskloster bestätigt. Erst Heinrich III. scheint dieses Tauschgeschäft revidiert zu haben, doch suchte Erzbischof Eberhard während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. erneut, beide kaiserlichen Institute in seine Hand zu bekommen. Diesem Zweck diente das spurium DO.III.368, das zeigen sollte, daß der Tausch Heinrichs III. widerrechtlich war, weil schon Otto III. Oeren dem Erzbischof unterstellt habe“ (310).

Wie sind nun diese neuen Ergebnisse zu beurteilen? Ohne Zweifel ist die diplomatische Methode gekonnt angewandt worden und besitzen die Ausführungen eine innere Konsequenz und Schlüssigkeit; sie überzeugen, sobald man ihren Ausgangspunkt akzeptiert: die ziemlich genaue Datierung aufgrund des Schriftbefundes. Aber genau hier liegt die eigentliche Crux! Die in Ablichtung beigefügten, zumeist verkleinerten Schriftproben und Urkunden ermöglichen dem Leser letztlich doch kein sicheres Ur-



teil hinsichtlich der Darlegungen über die Schrifteigentümlichkeiten oder Farben der Tinten. Er muß entweder den Beschreibungen vertrauen oder zu ihrer Überprüfung eine Autopsie der Originale vornehmen, was in der Regel kaum möglich sein dürfte. Daher bleibt, auch wenn man den Ausführungen des Verf. im Grunde gerne folgt und seine Lösungen als gelungen akzeptiert, eine gewisse Unsicherheit, eine Ratlosigkeit, die es erforderlich macht, die Axiome der hier angewandten Methode näher zu betrachten. Dies wird dadurch erleichtert, daß sich die vorgelegten Studien ja auch als grundsätzlicher Beitrag zu „diplomatische(n) Methodenfragen“ (vgl. 247–251) verstehen.

Der Verf. räumt den Schriftvergleich und damit verbunden der Datierung eines Schriftstückes auf paläographischer Grundlage eine große, letztlich sogar die entscheidende Bedeutung ein: „Im Falle einer kanzeleifremden Ausfertigung präjudiziert das paläographische Urteil das weitere methodische Procedere ...“ (249). „Sind Diplomatik und Paläographie nicht in der Lage, mit der eigenen Methodik größere Klarheit zu schaffen, ist der Spekulation Tür und Tor geöffnet, denn es liegt auf der Hand, daß alle anderen Interpretationen von ihrem Befund abhängen, daß sie auch den historischen Zusammenhang präjudizieren ...“ (30). Die Schriftbestimmung aber ist nicht ohne Tücken, räumt doch der Verf. selbst ein: „Schreiben ist ein höchst individueller Vorgang, und deshalb besteht das grundsätzliche Problem der paläographischen Vergleichsmethode wohl in der Bestimmung des Toleranzrahmens, den man ein und derselben Hand zubilligen kann. In nachweisbaren Fällen erstaut immer wieder die Weite dieses Rahmens ...“ (31 f.). Auch bei „der Beurteilung des Gesamteindrucks“ wird man „weiterhin mit dem Vorbehalt leben müssen, daß die paläographische Bestimmung und Wertung ab einem bestimmten Punkt subjektiven Eindrücken unterliegt, vor allem dann, wenn kein lückenloses Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, was ja eher die Regel ist“ (32).

Gerade der letzte Hinweis muß unbedingt hervorgehoben werden, wenn man die Tragfähigkeit dieser Methode grundsätzlich erörtern will. Aus der eigenen Beschäftigung mit den Passauer Bischofsurkunden des 12. und frühen 13. Jahrhunderts weiß der Rez., wie schwierig es ist, gesicherte paläographische Anhaltspunkte zu finden. Auf der Ebene der sog. Privaturkunden ist das Vergleichsmaterial in der Regel oft nur spärlich. Daher ist es nicht immer möglich, die Urkundenkritik ausschließlich oder vorwiegend auf rein diplomatisch-paläographischer Basis zu führen, andere, bei den Erörterungen über die Echtheit eines Schriftstückes ja ohnehin auch immer zu berücksichtigende Beobachtungen treten dann zwangsläufig stärker in den Vordergrund. Mit derselben Konsequenz wie in der vorliegenden Studie kann die diplomatisch-paläographische Methode daher nur in vergleichbar gut dokumentierten Fällen ebenso ‚autark‘ angewendet werden.

Zu denken gibt es auch, wenn ausgewiesene Diplomatiker einunddieselbe Hand verschiedenen Zeiten zuweisen. Eindrucksvoll sind die Beispiele, die der Verf. selbst anführt (vgl. etwa 14 f., 34 Anm. 27, 45 f. mit Anm. 86). Hervorgehoben werden soll nur die Datierung der Dorsualmerke, die der Verf. drei verschiedenen Zeitstufen zuweist (Mitte des 10., letztes Viertel des 11. und erstes Drittel des 12. Jahrhunderts), während Dopsch (MIÖG 17, S. 7), an dessen paläographisches Urteil der Verf. ansonsten wiederholt anknüpft, (vgl. 34 ff.), die Ansicht vertritt, alle Indorsate seien „von derselben Hand mit der gleichen Tinte geschrieben“ worden und gehörten keinesfalls zwingend ins 11. Jahrhundert, sondern könnten auch im frühen 12. Jahrhundert entstanden sein. Kann man angesichts solcher Abweichungen bei der zeitlichen Zuordnung wirklich eine zuverlässige Chronologie allein oder vorwiegend aufgrund des paläographischen Befundes garantieren?

Diese Bedenken sollen das Verdienst der Studien keinesfalls schmälern oder ihre Ergebnisse sogar grundsätzlich in Frage stellen. Diese erscheinen vielmehr durchweg akzeptabel und sind zudem in der Regel nachvollziehbar ausgebreitet worden, obwohl die Lektüre diplomatischer Untersuchungen naturgemäß nicht zu den einfachen Leseaufgaben zählt. Trotz der gemachten Einschränkungen bilden die Studien über die St. Maximiner Urkunden daher einen überzeugenden Beweis für die prinzipielle (nicht für die generelle!) Tragfähigkeit der diplomatischen Methode; sie zeigen, daß „den traditionellen ‚Hilfs-‘Wissenschaften, so auch der Diplomatik, der Atem“ (312) keineswegs ausgegangen ist, wie ein Diktum Jacques LeGoff's 1964 suggerieren konnte.



In einem eigenen Teil mit dem Titel „Konsequenzen“ hat der Verf. aus den Ergebnissen seiner diplomatischen Untersuchungen noch einige Folgerungen über allgemeine Probleme der Geschichtswissenschaft gezogen; von ihnen seien zum Abschluß noch zwei angeführt: 1. Da der ‚*Libellus de rebus Treverensibus*‘, eine „mehr schlecht als recht geratene Stoffsammlung für die Interessen des Trierer Erzbischofs“ (260), das als gefälscht erkannte D O III 368 in sein Material einbezieht, kann er frühestens im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts entstanden sein. 2. St. Maximin fiel in der lothringischen Vogteientwicklung offenbar keine Vorreiterrolle zu, die in Benzos gefälschten Diplomen festgelegten Vogteiregelungen gehen nämlich wahrscheinlich nicht auf ein echtes Vogteiweistum Heinrichs III. von 1056 zurück.

Passau

Franz-Reiner Erkens

Brigitte Meduna: Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159–1216): die non-obstantibus-Formel. (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte 536), Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 1989, 187 S., kt.

Nach einer knappen Einleitung skizziert die Verfasserin im ersten Teil (9–62) die Grundlagen der päpstlichen Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert, um auf diese Weise den Sitz im Leben für die Entstehung der non-obstantibus-Formel zu erhellen. Neben der Rezeption des römischen Rechts, der Entstehung der Kanonistik und der Entwicklung des römisch-kanonischen Prozeßrechts ist besonders die gestärkte Stellung des Papsttums und eine in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts wachsende Flut von Prozessen auch an der päpstlichen Kurie zu nennen. Außer den Antworten auf konkrete Anfragen in ihren Dekretalen zu rechtlichen Problemen konnten die Päpste nur durch die Delegation vieler Prozesse an rechtskundige Bischöfe, Äbte oder andere Autoritätspersonen zu einer befriedigenden Regelung kommen. Darin lagen aber auch Schwächen des Systems: Zur Überzahl dieser Prozesse trug ein Mißbrauch der Appellation nach Rom bei, der nur sehr dürftig durch die Klausel „*Appellatione remota*“ in manchen päpstlichen Mandaten eingeschränkt werden konnte. Weil die Parteien auch durch unlautere Mittel manchmal sich widersprechende Aufträge an verschiedene Personen erbaten oder gar durch Fälschungen päpstlicher Briefe zu ihrem Ziel zu kommen suchten, mußte neben strafrechtlichen Mitteln der Bekämpfung von Fälschungen auch systemimmanent durch entsprechende Klauseln Vorsorge getroffen werden.

Auf diesem Hintergrund wird im zweiten Teil (63–91) die Entstehung, Funktion und Wirksamkeit der non-obstantibus-Formel als Rechtsmittel untersucht. Unter Alexander III. bildeten sich entsprechend den verschiedenen Rechtsfällen mehrere Formtypen heraus, durch die eine definitive (Neu)Entscheidung eines Streitfalles ermöglicht werden sollte: auch evtl. anders lautende frühere päpstliche Briefe, die aufgrund eines anders dargestellten Sachverhalts ergangen waren, sollten die nun anstehende Gerichtsentscheidung nicht hindern („non praeiudicantibus“). Besonders unter Innozenz III. erging eine Unmasse von Briefen mit der „non-obstantibus-Formel“. 547 solcher Prozeßfälle werden auch mit Hilfe von EDV nach Formtypen, Prozeßgegenstand und Gruppen von Impetrenten (Bittsteller) ausgewertet.

Der dritte Teil (93–144) prüft das vermutete Verhältnis dieser Formtypen zu den Bittstellern aus den einzelnen Ländern. Neben den an verschiedensten Stellen gedruckten Quellen kann Meduna für Spanien auch bisher noch nicht gedruckte päpstliche Schreiben einbeziehen, die Prof. Odilo Engels (Köln) gesammelt und deren Auswertung ermöglicht hat. Weil sich Parteien und die kuriale Behörde über die (allerdings nur relative) Wirksamkeit solcher Formeln im klaren waren, suchten die Petenten auch durch eine Klausel zu garantieren, daß in Zukunft (während eines Verfahrens) neue päpstliche Weisungen nur auf Bitten beider Prozeßparteien ergehen durften. Diese Einflußnahme der Parteien über päpstliche Beamte und Kardinäle war nicht immer frei von zwielichtigen Mitteln bis hin zur Bestechung. Manche dieser Untersuchungen sind jetzt nur möglich, weil nicht nur neues Material in reichem Maße zur Auswertung zur Verfügung steht, sondern auch z.B. durch die große Untersuchung Prof. Herdes die *Audientia litterarum contradictarum* in ihrer Entstehung und Arbeitsweise seit Innozenz III. gründlich erforscht ist.